

Wahlbekanntmachung 6 / 2026

Am 13. September 2026 finden in der Gemeinde Cremlingen die Kommunal- und Direktwahlen statt.

Es werden der Landrat für den Landkreis Wolfenbüttel, der Bürgermeister der Gemeinde Cremlingen, der Kreistag für den Landkreis Wolfenbüttel, der Rat der Gemeinde Cremlingen sowie je ein Ortsrat für die 10 Ortschaften der Gemeinde Cremlingen gewählt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Sollte bei den Direktwahlen für den Landrat am 13.09.26 kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet am **27. September 2026** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr eine **Stichwahl** statt.

2.1 Die **Gemeinde Cremlingen** ist in **20 Wahlbezirke** eingeteilt. Die Wahlräume sind in 38162 Cremlingen wie folgt befindlich:

010 Abbenrode	Dorfgemeinschaftshaus, An den Eichen 2
020 Cremlingen 1	Sportheim Cremlingen, Ostdeutsche Straße 8 a
021 Cremlingen 2	Feuerwehrhaus, Ehlerbergstraße 20
022 Cremlingen 3	Betreutes Wohnen, Steiferlingen 1
023 Cremlingen 4	Seniorenzentrum, Bohmwiese 2
030 Destedt 1	Haus der Vereine, Destedter Hauptstraße 2
031 Destedt 2	Grundschule, Schulstraße 8
040 Gardessen	Dorfgemeinschaftshaus, Am Sandbach 15
050 Hemkenrode	Dorfgemeinschaftsanlage Elmhaus, Schulweg 10
060 Hordorf 1	Dorfgemeinschaftshaus, Essehofer Straße 7
061 Hordorf 2	Dorfgemeinschaftshaus, Essehofer Straße 7
070 Klein Schöppenstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Im Altdorf 18
080 Schandelah 1	Grundschule, Poststraße 18
081 Schandelah 2	Grundschule, Poststraße 18
082 Schandelah 3	Grundschule, Poststraße 18
090 Schulenrode	Schützenheim, Lindenbergweg 13
100 Weddel 1	Erich-Kästner-Schule, Wanneweg 5
101 Weddel 2	Erich-Kästner-Schule, Wanneweg 5
102 Weddel 3	Erich-Kästner-Schule, Wanneweg 5
103 Weddel 4	Erich-Kästner-Schule, Wanneweg 5

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **03.08.2026** bis zum **23.08.2026** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme abgeben kann.

2.2 In der Gemeinde Cremlingen sind **7 Briefwahlbezirke** gebildet. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:30 Uhr** in **38162 Cremlingen, Sickter Straße 8 a (Eingang Polizei, OG)** und **Im Moorbusche 24 (Bildungs- und Begegnungszentrum)** zusammen. Ab 18:00 Uhr erfolgt die Feststellung der Briefwahlergebnisse.

3. Jede wählende Person hat für **jede Wahl der Abgeordneten**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen** und für **jede Direktwahl**, für die sie wahlberechtigt ist, **eine Stimme**.

4. Die **Stimmzettel** sind amtlich erstellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die **Direktwahlen** sowie für jede **Wahl der Abgeordneten** die im Wahlbereich jeweils zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie
- 5.1 bei der **Wahl der Abgeordneten**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
- An die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste ist die wählende Person nicht gebunden. **Sind mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
- 5.2 bei der **Direktwahl**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimme gelten soll. **Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **auszuweisen**.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre / ihren Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den / die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch bei der aufgedruckten Empfängeradresse abgeben.
Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt. Zugelangene Wahlbriefe werden nicht mehr zurückgegeben.
10. Briefwählende Personen haben die Gelegenheit, im Briefwahlbüro des Rathauses, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt und darf die Ermittlung der Wahlergebnisse und der Briefwahlergebnisse verfolgen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

i. V.



Pessel

